



Themen dieser Ausgabe

- Comfort Letter der Kommission zur Besteuerung deutscher Sanierungsgewinne
- Schadensersatz wegen überhöhter Einkommensteuerfestsetzung
- Abfindung eines Grenzgängers bei Wegzug
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen verfassungskonform
- Grundsteuer: Herabsetzung des Kaufpreises innerhalb der Zweijahresfrist

Comfort Letter der Kommission zur Besteuerung deutscher Sanierungsgewinne

Die Europäische Kommission sieht in der Regelung zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen keine schädliche Beihilfe.

Hintergrund: Mit Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 28.11.2016 (GrS 1/15, BStBl. II 2017, 393) entschied der Große Senat, dass der sog. Sanierungserlass gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoße. Das Bundesministerium der Finanzen legte als Reaktion auf das Urteil in seinem Schreiben vom 27.4.2017 (IV C 6 – S 2140/13/10003, BStBl. I 2017, 741) fest, dass der Sanierungserlass für Altfälle, das heißt für die Fälle, in denen der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis einschließlich zum 8.2.2017 endgültig vollzogen war, weiterhin anzuwenden sei. Doch auch dies ist laut Bundesfinanzhof mit der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unvereinbar (Urteil vom 23.8.2017, I R 52/14, BFHE 259, 20; Urteil vom 23.8.2017, X R 38/15; BFHE 259, 28). Im Einvernehmen der obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen daraufhin entschieden, dass die jüngsten Urteile des Bundesfinanzhofs nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anwendbar seien (Nichtanwendungserlass vom 29.3.2018, IV C 6 – S 2140/13/10003, BStBl. I 2018, 588). Im Ergebnis ist der Sanierungserlass somit weiterhin auf Altfälle anwendbar. Für Sanierungsgewinne nach dem 8.2.2018 sollen gesetzliche Neuregelungen in § 3a EStG sowie § 7b GewStG zur

Steuerfreiheit führen. Das Inkrafttreten steht jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Europäischen Kommission.

Antwort aus Brüssel: Das Bundesministerium der Finanzen bestätigte den Eingang eines sog. Comfort Letters bei der Bundesregierung am 13.8.2018, wonach die EU-Kommission in den Neuregelungen zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen keine EU-rechtswidrige Beihilfe sieht.

Hinweis: Durch die Rückmeldung der EU-Kommission ist ein großer Unsicherheitsfaktor im Bereich der Sanierungspraxis beseitigt. Gläubiger können grundsätzlich auf Forderungen verzichten, ohne dass ein Teil dieses Verzichts besteuert wird. Auch im Hinblick auf die Gewerbesteuer entsteht durch die gesetzliche Verankerung Rechtssicherheit. Bisher musste jede Kommune, in der das insolvente Unternehmen eine Betriebsstätte unterhielt, einer Steuerfreiheit im Rahmen der Gewerbesteuer zustimmen. Allerdings handelt es sich beim Comfort Letter nicht um einen Beschluss der EU-Kommission, der die deutschen Regelungen zu Sanierungsgewinnen automatisch in Kraft treten lässt. Vielmehr müssen diese vom Gesetzgeber gesondert beschlossen werden. Mit einem Inkrafttreten ist bis zum Jahresende 2018 zu rechnen.

Schadensersatz wegen überhöhter Einkommensteuerfestsetzung

BFH, Urteil v. 25.4.2018 – VI R 34/16, DStR 2018, S. 1706

Die Erfüllung eines Schadensersatzanspruchs eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber, der auf einer überhöhten Einkommensteuerfestsetzung gegenüber dem Arbeitnehmer beruht, führt beim Arbeitnehmer nicht zu einem Lohnzufluss, wenn dem Arbeitnehmer tatsächlich ein Schaden entstanden ist, die Einkommensteuer also ohne die Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung des Arbeitgebers niedriger festgesetzt worden wäre.

Hintergrund: Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören neben Gehältern und Löhnen auch andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt.

Sachverhalt: Der Kläger erzielte als Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses stand ihm ein Dienstwagen zur Verfügung. Die private Nutzung des Dienstwagens wurde gestattet. Über die Fahrten mit dem Dienstwagen führte der Kläger Aufzeichnungen in Form einer Loseblattsammlung. Die Aufzeichnungen wurden später durch eine andere Person in ein gebundenes Buch übertragen. Das Finanzamt gelangte im Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung beim Arbeitgeber zu der Auffassung, dass die Aufzeichnungen kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch darstellten und erließ daraufhin geänderte Einkommensteuerbescheide. Der Kläger meldete den Vorgang bei der Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers. Er war der Auffassung, dass ihm durch die höhere Einkommensteuerfestsetzung ein Schaden entstanden sei, den sein Arbeitgeber durch Verletzung der Überwachungspflicht verschuldet habe. Die Haftpflichtversicherung zahlte im Vergleichswege einen Pauschalbetrag von EUR 50.000. Nach einer weiteren Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Zahlung der Haftpflichtversicherung beim Kläger als Arbeitslohn zu versteuern sei. Der Einspruch blieb

erfolglos. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Das Finanzamt legte gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision ein.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof konnte auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts nicht abschließend beurteilen, ob es sich bei der fraglichen Zahlung um Arbeitslohn handelt. Deshalb wurde die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Arbeitslohn liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Schaden ersetzt, den dieser infolge einer Verletzung arbeits- oder sonstiger zivilrechtlicher (Fürsorge-)Pflichten oder einer unerlaubten Handlung des Arbeitgebers erlitten hat. Denn damit werden nicht die Dienste des Arbeitnehmers vergütet, sondern ein vom Arbeitgeber verursachter Schaden ausgeglichen. Schadensersatz, der wegen überhöhter Einkommensteuerfestsetzung zu leisten ist, dient dem Ausgleich einer Vermögenseinbuße, die nicht in der Erwerbssphäre, sondern in der Privatsphäre eingetreten ist. Die Erfüllung eines dahingehenden Schadensersatzanspruchs eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer folglich nicht zu einem Lohnzufluss. Eine solche Zahlung stellt allerdings nur dann keinen Arbeitslohn, sondern eine einkommensteuerrechtlich unbeachtliche private Vermögensmehrung dar, wenn dem Steuerpflichtigen tatsächlich ein Schaden entstanden ist, die Einkommensteuer also ohne die arbeits- oder zivilrechtliche (Fürsorge-)Pflichtverletzung des Arbeitgebers niedriger festgesetzt worden wäre. Der Schaden berechnet sich dann aus der Differenz zwischen der tatsächlich festgesetzten Einkommensteuer und derjenigen Einkommensteuer, die sich ohne die Pflichtverletzung ergeben hätte.

Hinweis: Der Steuerpflichtige trägt in diesem Fall die objektive Feststellungslast, dass die Ersatzleistung des Arbeitgebers der Erfüllung eines tatsächlich bestehenden Schadensersatzanspruchs diene, weil die entscheidungserheblichen Umstände in seiner Sphäre liegen.

Abfindung eines Grenzgängers bei Wegzug

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 16.1.2018 – 6 K 1405/15, BeckRS 2018, 16839

Ist der Steuerpflichtige ein Grenzgänger und erhält er eine Abfindung für die Auflösung des Dienstverhältnisses, so unterliegt der Teil, der auf die Zeit der zuvor bestanden unbeschränkten Steuerpflicht entfällt, der inländischen Besteuerung.

Hintergrund: Bei Abfindungen, die der Arbeitnehmer als Ausgleich für die mit der Auflösung des Dienstverhältnisses verbundenen Nachteile vom Arbeitgeber erhält, handelt

es sich grundsätzlich um Entschädigungszahlungen, die als Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen sind. Sie können bei Erfüllung der Voraussetzungen ermäßigt besteuert werden.

Sachverhalt: Der Kläger gab seinen Wohnsitz im Jahr 2008 in Deutschland auf und zog nach Frankreich. Auch nach dem Umzug nach Frankreich arbeitete er weiterhin bei seinem deutschen Arbeitgeber. Mit Aufhebungsvertrag

endete das Arbeitsverhältnis im Jahr 2014. Der Kläger erhielt als Ausgleich für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen einmaligen Abfindungsbetrag. Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Anteil der Abfindung, der auf die unbeschränkte Steuerpflicht entfalle, dem inländischen Steuerabzug zu unterwerfen sei. Der Kläger war von der gesamten Betriebszugehörigkeit 260 von insgesamt 330 Monaten im Inland unbeschränkt steuerpflichtig. Der Kläger beantragte, die einbehaltene Steuer für die Abfindung zu erstatten, da die Abfindung kein zusätzliches Entgelt für die frühere Tätigkeit darstelle, sondern eine Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes. Das Finanzamt lehnte den Antrag mit Bescheid ab. Der hiergegen eingelegte Einspruch wurde zurückgewiesen.

Entscheidung: Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine steuerliche Freistellung der Abfindung in Deutschland. Das Finanzamt hat zu Recht 260/330 des Abfindungsbetrags der deutschen Besteuerung unterworfen. Der Kläger unterliegt der

beschränkten Steuerpflicht. Die Abfindung stellt inländische Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 lit. d EStG dar. Demnach sind inländische Einkünfte auch solche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die als Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben. Hierunter fallen regelmäßig Abfindungen aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Hinweis: Nach Auffassung des Senats wäre das Finanzamt aufgrund von § 49 Abs. 1 Nr. 4 lit. b EStG berechtigt gewesen, die gesamte Abfindung und nicht nur einen Teil davon der inländischen Besteuerung zu unterwerfen. Da es aber lediglich einen Teil dieser Abfindung dem Lohnsteuerabzug unterworfen hat, hatte der Senat auch nur über die Rechtmäßigkeit dieses Betrags zu entscheiden. Eine Verböserung kommt im Klageverfahren nicht in Betracht.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen verfassungskonform

BFH, Urteil v. 14.6.2018 – III R 35/15, DStR 2018, S. 1814

Der Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer rechtfertigt Korrekturen des Gewinns und damit auch Hinzurechnungen und Kürzungen. Die der Höhe nach unterschiedliche gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten muss nicht einem strikten Folgerichtigkeitsgebot genügen.

Hintergrund: Anders als bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer handelt es sich bei der Gewerbesteuer um eine Objektsteuer. Die Gewerbesteuer unterwirft den Ertrag des im Betrieb arbeitenden Kapitals der Besteuerung, ohne Rücksicht darauf, ob die Kapitalausstattung des Betriebs mit Eigen- oder Fremdkapital finanziert wurde. Für die Objektivierung der Erträge wurden Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften gesetzlich normiert.

Sachverhalt: Die Klägerin betreibt mehrere Hotels. Die Hotelgrundstücke hat sie angemietet. Handelsrechtlich erwirtschaftete sie im Streitjahr einen Verlust. Schuldzinsen, Miet-/Pachtzinsen für unbewegliche und bewegliche Wirtschaftsgüter und Lizenzgebühren führten im Streitjahr zu gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen. Die Klägerin legte wegen verfassungsrechtlicher Bedenken Einspruch gegen die ergangenen Bescheide ein, der erfolglos blieb. Die Klage vor dem Finanzgericht blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Entscheidung: Die Revision ist unbegründet. Die Hinzurechnung eines Teils der Entgelte für Schulden, Miet- und Pachtzinsen sowie Aufwendungen für die zeitlich befristete

Überlassung von Rechten ist durch den Objektsteuercharakter bedingt. Dieser besagt, dass die Steuer an das Objekt des Gewerbebetriebs anknüpft, losgelöst von den Beziehungen zu einem bestimmten Rechtsträger. Nach dem ursprünglichen Konzept soll die objektive Ertragskraft des Betriebs abgebildet werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht die Gewerbesteuer mit deren Grundstruktur als verfassungsrechtlich gerechtfertigt an. Die von den Hinzurechnungsvorschriften ausgehenden Belastungen sind nach Auffassung des 3. Senats von der verfassungsrechtlichen Legitimität der Gewerbesteuer erfasst und im Grundsatz hinzunehmen. Dies kann auch dazu führen, dass ertraglose Betriebe belastet werden. Entgegen der Rechtsansicht der Klägerin kann ein Gleichheitsverstoß nicht daraus abgeleitet werden, dass die Klägerin, die mit gemietetem Grundbesitz wirtschaftet, wegen der Hinzurechnungsvorschriften einer höheren Gewerbesteuerbelastung unterliegt als ein vergleichbarer Gewerbetreibender, der mit eigenem Sachkapital arbeitet.

Hinweis: Die Klägerin berief sich zudem darauf, dass sich durch die erstmalig eingeführte gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ab 2008 ihr Unternehmenskonzept rückwirkend entwertet habe, da sie auf das Fortbestehen der bisher geltenden Rechtslage vertraut habe. Der Bundesfinanzhof wies diesen Einwand zurück, da er dieses Vertrauen als nicht schützenswert erachtet, denn ein vollständiger Schutz zu Gunsten des Fortbestehens der bisherigen Rechtslage würde den dem Gemeinwohl verpflichteten Gesetzgeber in wichtigen Bereichen lähmen.

Grunderwerbsteuer: Herabsetzung des Kaufpreises innerhalb der Zweijahresfrist

FG München, Urteil v. 11.4.2018 – 4 K 103/18, BeckRS 2018, 11946

Die nachträgliche Aufhebung von Grunderwerbsteuerbescheiden nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO setzt voraus, dass das Grunderwerbsteuerrechtliche Rechtsgeschäft von Anfang an unwirksam war oder nachträglich durch Anfechtung unwirksam geworden ist. Die Ausübung von vertraglichen oder gesetzlichen Gestaltungsrechten (z.B. Rücktritt) stellen hingegen kein Ereignis mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit dar.

Hintergrund: Wird die Gegenleistung für ein Grundstück herabgesetzt, wird gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG auf Antrag die Steuer entsprechend niedriger festgesetzt oder die Steuerfestsetzung geändert, wenn die Herabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer stattfindet.

Sachverhalt: Die Beteiligten streiten darüber, ob die Voraussetzungen für die Änderung eines Grunderwerbsteuerbescheids gemäß § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO vorliegen. Im Jahr 2007 erwarb die Klägerin Grundvermögen. Laut Kaufvertrag war die Klägerin verpflichtet, einen Kaufpreisanteil auf ein Notartreuhandkonto als Einbehalt für den in die Wertkalkulation einbezogenen, aber noch nicht abgeschlossenen Mietvertrag zu bezahlen. Dieser Kaufpreisanteil sollte erst dann dem Verkäufer ausbezahlt werden, wenn der Verkäufer der Klägerin diverse Abschlüsse von Mietverträgen vermittelt hätte. Mit Bescheid von 2007 setzte das Finanzamt gegen die Klägerin Grunderwerbsteuer fest. Mit Schreiben vom Jahr 2012 beantragte die Klägerin eine Änderung des Grunderwerbsteuerbescheids, da der Grundstückskaufpreis nachträglich gemindert worden sei. Die Minderung sei darauf zurückzuführen, dass es dem Verkäufer nur im geringen Umfang gelungen sei, weitere Mietverträge abzuschließen. Die Klägerin war der Ansicht, die Kaufpreisminderung sei gemäß § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO als rückwirkendes Ereignis

steuermindernd zu berücksichtigen. Das Finanzamt lehnte die Berichtigung des Bescheids mit der Begründung ab, dass ein vertraglich vereinbartes Minderungsrecht kein rückwirkendes Ereignis darstelle. In diesem Fall komme nur eine Änderung gemäß § 16 GrEStG in Betracht, jedoch ist diese Regelung aufgrund des Ablaufs der Festsetzungsverjährungsfrist nicht mehr anwendbar. Der Einspruch blieb erfolglos.

Entscheidung: Die Klage ist unbegründet. Zu Recht hat das Finanzamt die Änderung des Grunderwerbsteuerbescheids abgelehnt. Wird die Gegenleistung für das Grundstück innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer herabgesetzt, wird die Steuer auf Antrag gemäß § 16 GrEStG niedriger festgesetzt. Jedoch ist ein nach Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist gestellter Antrag unzulässig. Eine Änderung des Steuerbescheids nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO kommt nicht in Betracht, da kein rückwirkendes Ereignis vorliegt. Zu den rückwirkenden Ereignissen zählen alle rechtlich bedeutsamen Vorgänge, aber auch tatsächliche Lebensvorgänge, die steuerlich in der Weise Rückwirkung entfalten, dass nunmehr der veränderte anstelle des zuvor verwirklichten Sachverhalts der Besteuerung zugrunde zu legen ist. Maßgeblich hierfür ist das einschlägige materielle Recht. Die Ausübung von vertraglichen oder gesetzlichen Gestaltungsrechten stellt hingegen kein Ereignis mit steuerlicher Rückwirkung dar.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, weil zur Frage, ob die Herabsetzung des Kaufpreises innerhalb der Zweijahresfrist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG ein rückwirkendes Ereignis darstellt, bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen ist. Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 15/18 anhängig.



BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Standort Hamburg
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 35006-0
Fax: +49 40 35006-133

Standort Berlin
Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
Tel.: +49 30 565556-0
Fax: +49 30 565556-133

Standort Bochum
Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
Tel.: +49 234 610688 0
Fax: +49 234 610688 20

Standort Hannover
Gellertstraße 6
30175 Hannover
Tel.: +49 511 543688-31
Fax: +49 511 543688-34

Standort Dortmund
Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund
Tel.: +49 231 108771 0
Fax: +49 231 108771 13

Standort Frankfurt
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
Tel.: +49 69 1200 7471-10
Fax: +49 69 1200 7471-13

E-Mail: info@BRL.de
www.BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN